

99050122104001

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000735274/S100003>

| Modul                         | Sachverhalt                                            |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99050122104001                                         |
| Leistungsbezeichnung I        |                                                        |
| Leistungsbezeichnung II       | Prostituiertenschutz – Anmeldung von Prostituierten    |
| Typisierung                   | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion                | Bremen                                                 |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                            |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                            |
| Begriffe im Kontext           |                                                        |
| Leistungstyp                  |                                                        |
| Leistungsgruppierung          |                                                        |
| Verrichtungskennung           |                                                        |
| SDG-Informationsbereich       |                                                        |
| Lagen Portalverbund           | Anmeldepflichten (2010100)                             |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                        |
| Fachlich freigegeben am       | 31.01.2025                                             |

**Modul**
**Sachverhalt**

Fachlich freigegeben durch

**Handlungsgrundlage**
**Teaser**

**\*\*Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wurde zum 01.07.2017 für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt. Die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend.\*\***

**Volltext**

Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie eine Verbesserung der Situation der Frauen und Männer, die in der Prostitution tätig sind - insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei.

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit, die Erbringung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt, anmelden. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit vornehmlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist. Diese Personen müssen sich nicht anmelden.

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anmelden.

Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

\*\*\*\*\*

**Erforderliche Unterlagen**

Keine Unterlagen erforderlich.

**Voraussetzungen**

Wer als Prostituierte oder Prostituirter arbeiten möchte, muss eine gesundheitliche Beratung

## Modul

## Sachverhalt

wahrnehmen. Die Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung muss von den Prostituierten durch Vorlage einer Bescheinigung bei der Anmeldung nachgewiesen werden. Für das Anmeldeverfahren ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - Referat Gewerbeangelegenheiten - (Gewerbebehörde) zuständig.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung (\*\*Anmeldebescheinigung\*\*) ausgestellt.

Die Anmeldung ist an ein persönlich wahrzunehmendes \*\*Informations- und Beratungsgespräch\*\* gekoppelt.

Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung und der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung mit dem Namen ist die Ausstellung einer sogenannten \*\*Alias-Anmeldebescheinigung\*\* bzw. \*\*Alias-Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung\*\* möglich. Der reale Name wird durch einen Phantasienamen ersetzt. Der Alias-Name kann frei gewählt werden und muss auch keinen Hinweis auf das Geschlecht geben.

Der Alias-Name der Anmeldebescheinigung muss identisch mit dem Alias-Namen der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung sein.

Der Alias-Name muss nicht identisch sein mit dem Arbeitsnamen.

Mit der Aliasbescheinigung können Prostituierte - ohne Aufgabe der Anonymität - über Ihre ordnungsgemäße Anmeldung als Prostituierte informieren.

Alias-Bescheinigungen (Alias-Anmeldebescheinigung und Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung) können Prostituierte gegenüber Betreibern und Betreiberinnen verwenden. Der reale Name muss nicht angegeben werden. Damit können Prostituierte entscheiden, ob Sie ihren wahren Namen dem Betreiber/der Betreiberin oder für diese handelnden Personen nennen wollen. Vereinbarungen mit Betreibern/Betreiberinnen eines

**Modul**
**Sachverhalt**

Prostitutionsgewerbes können auch unter dem Alias-Namen, der sich aus der gültigen Alias-Anmeldebescheinigung ergibt, abgeschlossen werden.

Die Alias-Bescheinigung dient auch als Nachweis bei Kontrollen der Anmelde- und Erlaubnisstelle (in Bremen ist dies die Gewerbebehörde).\*\*Die Anmelde- und Aliasbescheinigung ist aber kein Ersatz für den Personalausweis oder Reisepass.\*\* Die Prostituierte/der Prostituierte muss bei der Anmeldung alle Länder und/oder Kommunen angeben, in denen sie/er plant, die Prostitution auszuüben. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht kann erhebliche Folgen haben. Wenn Prostituierte nicht angemeldet sind, dürfen sie nicht/nicht mehr in einer Prostitutionsstätte arbeiten. Betreiber und Betreiberinnen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die bei ihnen tätigen Personen angemeldet sind.

Bei einer fehlenden Anmeldung können im Ermessen der in Bremen zuständigen Gewerbebehörde Geldbußen bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

Prostituierte, die mit anderen Prostituierten zusammenarbeiten, müssen beachten, dass eine Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderlich ist, wenn sie sich Haus, Wohnung oder Appartement teilen. Gem. § 2 Abs. 3 ProstSchG betreibt ein Prostitutionsgewerbe auch, wer Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.

**Kosten**

Gebühr: 16€  
 Für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.  
 Gebühr: 16€  
 Für die Ausstellung einer zusätzlichen Aliasbescheinigung.

**Verfahrensablauf**

Die Durchführung des Anmeldeverfahrens ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.  
 Tel. 0421-361-2871  
 Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:  
[prostituierenschutz@wae.bremen.de](mailto:prostituierenschutz@wae.bremen.de)

## Modul

## Sachverhalt

---

Die **\*\*Anmeldung\*\*** muss persönlich bei der Gewerbebehörde - Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Referat Gewerbeangelegenheiten, Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen - erfolgen.

Prostituierte sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend jährlich eine **\*\*gesundheitliche Beratung\*\*** wahrzunehmen. Das Anmeldeverfahren schließt außerdem ein persönlich wahrzunehmendes **\*\*Informations- und Beratungsgespräch\*\*** ein.

Für das Anmeldeverfahren einschließlich der Beratungen wird ein gemeinsamer Termin in den Räumen der Gewerbebehörde vereinbart.

Über die Anmeldung und die Gesundheitsberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich für zwei Jahre gültig und kann verlängert werden. Für Prostituierte unter 21 Jahren gilt eine kürzere Gültigkeitsdauer der Anmeldung von einem Jahr; die gesundheitliche Beratung muss halbjährlich wiederholt werden.

Für die Anmeldung erforderliche Angaben und Unterlagen

- Vor- und Nachnamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift
- Bundesländer oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist
- ein aktuelles Fotos/Lichtbild ohne Rand, 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit
- Personalausweis, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten

gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 ProstSchG

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, müssen Unterlagen vorlegen, die nachweisen, dass Sie die Erlaubnis haben, dass sie in Deutschland einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.</li> </ul> |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Frist                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Rechtsbehelf                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kurztext                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ursprungsportal              | Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen                                                                                                                                                                                                               |